

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, wird wie folgt geändert:

1. *§1 Abs. 1 lautet:*

„**§ 1.** (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10),
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11) und
6. nationale Musteranmeldungen (§ 11a).“

2. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wendung „gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2“ durch die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 6“ ersetzt.*

3. *Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:*

„Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Musteranmeldungen

§ 11a. Nationale Musteranmeldungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.“

4. *Der bisherige Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 11a samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 5, treten mit dem 21. Mai 2019 in Kraft.“